

Satzung der Gemeinde Büchel

zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Büchel „Tanzplatzgestaltung der Gemeinde Büchel“

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Büchel, erlässt die Gemeinde Büchel folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen im Jahr 2005
für die „Tanzplatzgestaltung der Gemeinde Büchel“

Für die 2005 erbrachten Investitionsaufwendungen zur Maßnahme „Tanzplatzgestaltung“ in der Gemeinde Büchel beträgt der Beitragssatz **0,05 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kerstin Felgentreff
Bürgermeisterin
S i e g e l

Beschlossen am:26.04.2006

Datum d. Ausfertigung: 29.06.2006

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 11.05.2006

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom: 13.06.2006
Az KomA 005.656.31

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.F.v. 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Gemeinde Büchel des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 04.08.2006, Nr.: 16, Jahrgang 15, Seite 3 – 4 nachrichtlich veröffentlicht.

Diese Satzung wird am 30.06.2006 an der in § 11 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 01.07. bis 08.07.2006 angeschlagen.

Ausgehängt am 30.06.2006

Abgenommen am 09.07.2006